

Archiv- und Bibliotheksordnung für das Institut Papst Benedikt XVI. in Regensburg

Abschnitt I Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für das Archiv und die Bibliothek des Instituts Papst Benedikt XVI. als rechtlich nicht selbständiger Einrichtung der Diözese Regensburg. Die im Institut verwahrten Bücher und Archivalien können von jedermann benutzt werden, soweit Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen.

Abschnitt II Archiv und Bibliothek des Instituts

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Archivgut sind alle archivwürdigen Unterlagen einschließlich der Hilfsmittel zu ihrer Nutzung. Unterlagen sind vor allem Schrift- und Dokumentationsgut. Hierzu gehören neben Urkunden, Akten, Rechnungen, Einzelschriftstücken und Karteien u.a. auch Dateien, Karten, Pläne, Zeichnungen, Plakate, Siegel, Druckerzeugnisse, Bild-, Film- und Tondokumente sowie sonstige Informationsträger und Hilfsmittel zu ihrer Nutzung. Zum Archivgut gehört auch Dokumentationsmaterial, das vom Archiv ergänzend gesammelt wird.
- (2) Archivwürdig sind Unterlagen, die für die Dokumentation und theologische sowie kirchenhistorische Erforschung und Erschließung von Leben, Denken und Wirken des Theologen, Bischofs und Papstes Joseph Ratzinger/Papst Benedikt XVI. von bleibendem Wert sind, ebenso wie für die Sicherung berechtigter Belange Betroffener oder Dritter.
- (3) Archivierung umfasst die Aufgabe, das Archivgut zu erfassen, zu übernehmen, auf Dauer

zu verwahren und zu sichern, zu erhalten, zu erschließen, nutzbar zu machen und auszuwerten.

§ 3 Aufgaben

- (1) Zu den Aufgaben des Instituts gehören die Sammlung und Bereitstellung des gesamten gedruckten und ungedruckten Werkes von Joseph Ratzinger/Papst Benedikt XVI. sowie der bisher erschienenen Sekundärliteratur. Diese Aufgabe wird im Rahmen einer Spezialbibliothek zur Erforschung des Werkes von Joseph Ratzinger/Papst Benedikt XVI. erfüllt.
- (2) Das Institut sammelt und bewahrt auch Schrift- und Dokumentationsgut fremder Provenienzen, sofern es für die Erfüllung seines Auftrags und die theologische und kirchenhistorische Forschung von Bedeutung ist. Dies gilt insbesondere für Sammlungen und Nachlässe.
- (3) Das Institut hat im Rahmen seiner Möglichkeiten gemäß seiner Zweckbestimmung die Aufgabe, das in seiner Obhut befindliche Archivgut selbst zu erforschen und zu veröffentlichen bzw. Forschungen anzuregen.

Abschnitt III Unterbringung

§ 4 Räumliche Anforderungen

Archiv und Bibliothek sind in geeigneten Räumlichkeiten unterzubringen. Räume sind geeignet, wenn sie die konservatorischen Voraussetzungen (Raumklima, bauliche Anforderungen) erfüllen, eine sichere Verwahrung gewährleisten und nur ein kontrollierter Zugang möglich ist.

§ 5 Trennung von Archiv und Registratur

Das Archivgut ist von der institutseigenen Registratur räumlich getrennt zu verwahren und darf nicht mit anderen Unterlagen vermischt werden.

**Abschnitt IV
Übernahme****§ 6 Übernahme und Bewertung**

Das Archiv übernimmt alle Unterlagen, die archivwürdig sind. Unterlagen, deren Archivwürdigkeit verneint wird, werden nicht übernommen oder im Nachhinein vernichtet (Kassation). Die Entscheidungsbefugnis über Archivwürdigkeit und Kassation liegt beim Leiter des Instituts.

§ 7 Nutzung durch abliefernde Stellen

Natürliche und juristische Personen und deren Rechtsnachfolger, welche Archivgut an das Institut übergeben haben, haben das Recht, das Archivgut zu benutzen, sofern es ihre eigene Person betrifft. Anderes Archivgut mit Bezug auf fremde Personen darf vor Ablauf der Schutzfristen nicht eingesehen werden.

**Abschnitt V
Benützung****§ 8 Grundsätzliches**

- (1) Archiv- und Bibliotheksgut steht nach Maßgabe dieser Archiv- und Bibliotheksordnung für die Benützung zur Verfügung.
- (2) Bei der Benützung von Schrift- und Dokumentationsgut, vor allem von Unterlagen aus Nachlässen, gehen Vereinbarungen mit Eigentümern und deren Erben und von diesen getroffene Festlegungen den Regelungen dieser Ordnung vor.
- (3) Der Benützer hat sich zur Beachtung der Archiv- und Bibliotheksordnung, sowie der Benützungsordnung des Instituts, die vom Leiter des Instituts auf der Grundlage dieser Archiv- und Bibliotheksordnung erlassen wurde, zu verpflichten.
- (4) Der Benützer hat sich auf Verlangen auszuweisen.

§ 9 Benützungsberechtigte

- (1) Das Archiv und die Bibliothek stehen öffentlichen Stellen sowie natürlichen und juristischen Personen für die Benützung zur Verfügung.
- (2) Minderjährige können zur Benützung zugelassen werden, wenn die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorliegt.

§ 10 Benützungszweck

Das Archiv- und Bibliotheksgut kann benützt werden, soweit ein berechtigtes Interesse an der Be-

nützung glaubhaft gemacht wird. Ein berechtigtes Interesse liegt u.a. vor, wenn mit der Benützung wissenschaftliche, pädagogische oder amtliche Zwecke verfolgt werden.

§ 11 Schutzfristen

- (1) Die Schutzfrist für das im Institut verwahrte Archivgut beträgt 30 Jahre nach dem Tod des Nachlassgebers bzw. der natürlichen Person, auf die sich die personenbezogenen Daten in den Unterlagen beziehen. Diese Frist bezieht sich auf den Sterbetag der betroffenen Person. Ist das Todesdatum nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelbar, wird eine Schutzfrist von 110 Jahren nach der Geburt der betroffenen Person festgelegt.
- (2) Das Institut hat die Vollmacht, im Einzelfall und nach eingehender Prüfung des Antrags diese Schutzfrist zu verkürzen. Im Falle einer Verkürzung der Schutzfrist ist eine Einsichtnahme frühestens 10 Jahre nach dem Tod der betroffenen Person möglich.
- (3) Eine Verlängerung der Sperrfrist ist aus wichtigem Grunde möglich. Dies gilt insbesondere für Archivgut, durch dessen Nutzung das Wohl der Kirche oder schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter gefährdet oder Persönlichkeitsrechte verletzt würden. Die Vollmacht zur Verlängerung der Sperrfrist und die Festlegung der Verlängerung liegt beim Leiter des Instituts.
- (4) Falls der Zweck dieser Vorschriften auch durch Auflagen für die Nutzung und Verwertung (etwa durch Anonymisierung) erreicht werden kann, kann dieses Archivgut zur wissenschaftlichen Benützung freigegeben werden.
- (5) Vor Ablauf der allgemeinen Schutzfrist kann Archivgut benutzt werden, wenn es
 - a) veröffentlicht ist,
 - b) zur Veröffentlichung bestimmt war oder ist (z.B. Tonaufnahmen öffentlicher Predigten, Vorlesungsmitschriften) oder
 - c) das Institut im Einvernehmen mit der abgebenden Stelle, natürlichen oder juristischen Person zustimmt.

§ 12 Benützungsgenehmigung

- (1) Die Benützungsgenehmigung ist zu versagen oder von Auflagen abhängig zu machen, wenn und soweit
 - a) Grund zu der Annahme besteht, dass das Interesse der Kirche gefährdet würde, oder
 - b) Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter entgegenstehen, oder
 - c) der Erhaltungszustand des Archivgutes gefährdet würde, oder

- d) durch die Benützung ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstünde.
- (2) Die Benützungsgenehmigung kann ganz oder teilweise versagt oder mit Auflagen versehen werden, wenn
 - a) der Zweck der Benützung auf andere Weise erreicht werden kann, insbesondere durch Einsicht in Druckwerke oder Reproduktionen, und eine Benützung des Originals aus wissenschaftlichen Gründen nicht zwingend erforderlich oder aus rechtlichen Gründen einzuschränken ist,
 - b) das Archivgut zu institutsinternen Zwecken, im Rahmen von Erschließungsarbeiten oder wegen einer gleichzeitigen anderweitigen Benützung benötigt wird.
- (3) Die Benützung kann auch auf Teile von Archivgut, auf anonymisierte Reproduktionen, auf die Erteilung von Auskünften oder auf besondere Zwecke beschränkt werden. Als Auflagen kommen insbesondere die Verpflichtung zur Anonymisierung von Namen bei einer Veröffentlichung und zur Beachtung schutzwürdiger Belange Betroffener oder Dritter sowie das Verbot der Weitergabe von Abschriften an Dritte in Betracht.
- (4) Die Benützungsgenehmigung kann widerrufen werden, wenn Angaben im Benützungsantrag nicht mehr zutreffen oder die Archiv- und Bibliotheksordnung bzw. die Benützungsordnung nicht eingehalten wird. Sie kann nachträglich mit Auflagen versehen werden.

§ 13 Nutzungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Nutzung von Archiv- und Bibliotheksgut ist, dass

- a) der betreffende Bestand geordnet und verzeichnet ist,
- b) das Archiv- und Bibliotheksgut nicht schadhaft ist oder durch eine Nutzung keinen Schaden nimmt,
- c) der Antragsteller in der Lage ist, das Archivgut unabhängig von Hilfeleistungen durch die Mitarbeiter des Instituts zu benutzen, und
- d) das Nutzungsanliegen des Antragstellers in einem angemessenen Verhältnis zum Arbeitsaufwand des Instituts steht.

§ 14 Reproduktionen

- (1) Die Veröffentlichung, Weitergabe oder Vervielfältigung von Reproduktionen aus Archivgut ist nur mit vorheriger Zustimmung des Instituts zulässig.
- (2) Die Ermöglichung von Aufnahmen und Kopien aus Büchern zu gewerblichen und publizistischen Zwecken gehört nicht zu den Aufgaben des Instituts. Für solche Aufnahmen ist eine

besondere Vereinbarung (z.B. mit dem Verlag) erforderlich.

- (3) Zu den Aufgaben des Instituts gehört nicht die Überprüfung urheberrechtlicher und verlagsrechtlicher Fragen. Für die Wahrung des Urheberrechts an dem im Institut verwahrten Archiv- und Bibliotheksgut ist der Benützer selbst verantwortlich.
- (4) Die Nutzungsrechte an den im Institut verwahrten Archivalien verbleiben dem Institut. Dieses kann jedoch Benützern durch schriftliche Vereinbarung Nutzungsrechte einräumen.

§ 15 Magazinräume

Der Zugang zu den Magazinräumen des Instituts (Archiv 1 und Archiv 2) ist grundsätzlich nicht gestattet.

§ 16 Ausleihe von Archivgut

- (1) Auf eine Ausleihe von Archivgut zur Benützung außerhalb des Instituts besteht kein Anspruch. Sie kann nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen, insbesondere wenn das Archivgut für Ausstellungszwecke benötigt wird. Die Verleihung kann von Auflagen abhängig gemacht werden.
- (2) Eine Versendung von Archivgut für Ausstellungen ist möglich, wenn sichergestellt ist, dass das Archivgut wirksam vor Verlust und Beschädigung geschützt wird und der Ausstellungszweck nicht durch Reproduktionen oder Nachbildungen erreicht werden kann.

§ 17 Veröffentlichungen

- (1) Editionen und Reproduktionen von Archivgut in einer Veröffentlichung bedürfen einer eigenen Genehmigung durch das Institut, eventuell verbunden mit der Verpflichtung, die Genehmigung der abgebenden Stelle einzuholen.
- (2) Der Benützer ist verpflichtet, jede Veröffentlichung, die unter Verwendung von Archivgut des Instituts erfolgt, diesem unverzüglich anzuzeigen.

Abschnitt VI Schlussbestimmungen

§ 18 Gültigkeit der Archiv- und Bibliotheksordnung

- (1) Jeder Benützer von Archiv und Bibliothek des Instituts Papst Benedikt XVI. hat den Bestimmungen dieser Archiv- und Bibliotheksordnung, der Benützungsordnung, den bestehenden Kontrollmaßnahmen und den Anordnungen der Institutsmitarbeiter nachzukommen.
- (2) Verstöße können mit Ausschluss von der Benützung der Institutsbestände geahndet werden. Alle aus der Benützungsordnung erwachsenen

und noch nicht erfüllten Verpflichtungen bleiben auch nach dem Ausschluss bestehen.

- (3) Ausnahmegenehmigungen können nur vom Leiter des Instituts erteilt werden.

§ 19 Inkrafttreten

Die Archiv- und Bibliotheksordnung für das Institut Papst Benedikt XVI. in Regensburg tritt mit Genehmigung des Bischofs von Regensburg am 29. Juni 2014, dem Hochfest Peter und Paul, in Kraft. Änderungen dieser Ordnung bedürfen der Zustimmung des Bischofs.

Regensburg, am 19. Juni, dem Hochfest des Leibes und Blutes Christi (Fronleichnam) des Jahres 2014



Bischof von Regensburg